

Nr 362 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes wird die Wortfolge „Behinderte im Lande“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen im Land“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Menschen mit Behinderungen
- § 3 Hilfeleistungen
- § 4 Persönliche Voraussetzungen
- § 4a Grundsatz der Subsidiarität
- § 4b Planung und Weiterentwicklung

II. Abschnitt

Eingliederungshilfe

- § 5 Maßnahmen der Eingliederungshilfe
- § 6 Heilbehandlung
- § 7 Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel
- § 8 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- § 9 Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- § 10 Hilfe zur sozialen Eingliederung
- § 10a Hilfe zur sozialen Betreuung
- § 11 Hilfe durch geschützte Arbeit
- § 11a Krankenhilfe
- § 12 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- § 13 Finanzierung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- § 13a Aufsicht über Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- § 14 Einstellung der Eingliederungshilfe

III. Abschnitt

Soziale Dienste

- § 15 Arten der sozialen Dienste

IIIa. Abschnitt

Inklusionsbeirat und Anlaufstelle

- § 15a Inklusionsbeirat
- § 15b Anlaufstelle

IV. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

- § 16 Kostentragung
- § 17 Kostenbeiträge
- § 18 Verfahren
- § 19 Datenverwendung
- § 20 Abschluss von Vereinbarungen
- § 21 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 21a Verweisungen auf Bundesrecht
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu“

3. Die §§ 1 bis 5 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen, dass sie in die Zuständigkeiten des Bundes nicht eingreifen.

Menschen mit Behinderungen

§ 2

Menschen mit Behinderungen im Sinn dieses Gesetzes sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Dabei müssen die Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern und gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen nicht als Behinderungen.

Hilfeleistungen

§ 3

(1) Als Hilfeleistungen nach diesem Gesetz kommen in Betracht:

1. die Eingliederungshilfe,
2. soziale Dienste.

(2) Auf die Eingliederungshilfe besteht ein Rechtsanspruch. Kein Rechtsanspruch besteht auf eine bestimmte Maßnahme, Art oder Einrichtung der Eingliederungshilfe sowie auf soziale Dienste.

Persönliche Voraussetzungen

§ 4

(1) Anspruch auf Hilfeleistungen nach diesem Gesetz haben Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben. Der Anspruch auf Hilfeleistung bleibt aufrecht, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund einer bewilligten Maßnahme der Eingliederungshilfe ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegen.

(2) Hilfeleistungen nach diesem Gesetz stehen außerdem nur zu:

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft;
2. Personen, denen ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß § 15a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG zukommt, ausgenommen nicht erwerbstätige Personen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Inland;
3. Personen mit einem Aufenthaltstitel:
 - a) „Daueraufenthalt-EU“ gemäß § 45 NAG,
 - b) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs 2 NAG,

c) „Daueraufenthalt-EU“ eines anderen Mitgliedsstaates und einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 49 NAG;

4. Personen, denen der Status des Asylberechtigten (§ 2 Abs 1 Z 15 AsylG 2005) zuerkannt worden ist.

(3) An andere Personen als nach Abs 2 können Hilfeleistungen nach diesem Gesetz nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Grundsatz der Subsidiarität

§ 4a

(1) Hilfeleistungen nach diesem Gesetz sind nur insoweit zu erbringen, als für Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit besteht, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen.

(2) Abweichend zu Abs 1 gehen Hilfeleistungen nach diesem Gesetz gleichartigen Leistungen nach dem Salzburger Sozialhilfegesetz vor.

Planung und Weiterentwicklung

§ 4b

(1) Die Landesregierung hat die zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Maßnahmen unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl III Nr 155/2008, und allgemein anerkannter fachlicher Standards zu planen.

(2) Zur Erprobung neuer Maßnahmen der Eingliederungshilfe kann das Land Salzburg als Träger von Privatrechten Pilotprojekte durchführen. Das Land kann dazu auch Vereinbarungen mit privaten Trägern im Sinn des § 12 abschließen sowie die Gewährung und den Bezug von Leistungen an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

II. Abschnitt

Eingliederungshilfe

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 5

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können nach den Erfordernissen des einzelnen Falles gewährt werden:

- a) Heilbehandlung (§ 6);
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 7);
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8);
- d) Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9);
- e) Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10);
- f) Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a);
- g) Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11).“

4. In den §§ 6 und 7 Abs 1 zweiter Satz wird jeweils die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

5. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. In den Abs 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

5.2. Abs 3 lautet:

„(3) Bedingt die Hilfe zu einer angemessenen Erziehung und Schulbildung eine begleitende Wohnbetreuung, so umfasst diese Hilfe auch die Tragung der dafür erwachsenden Kosten.“

6. Im § 9 Abs 3 wird die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

7. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. In den Abs 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

7.2. Abs 3 lautet:

„(3) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung der sozialen Eingliederung ist Menschen mit Behinderungen ein Taschengeld in der Höhe zu gewähren, dass ihnen unter Anrechnung ihres Einkommens (zuzüglich der Familienbeihilfe und abzüglich des Kostenbeitrags gemäß § 17 Abs 2 Z 1) ein Betrag von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz zur Verfügung steht.“

8. Im § 10a werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „dem Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

8.2. Abs 2 lautet:

„(2) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung der sozialen Betreuung ist Menschen mit Behinderungen ein Taschengeld nach Maßgabe des § 10 Abs 3 zu gewähren.“

9. § 11 lautet:

„Hilfe durch geschützte Arbeit

§ 11

(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, für Menschen mit Behinderungen, bei denen eine der vorstehenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint, und die wegen ihrer Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt mit Menschen ohne Behinderungen nicht mit Erfolg konkurrieren können, auf einem geeigneten Arbeitsplatz die Beschäftigung zum betriebsüblichen Entgelt, in einem integrativen Betrieb (Abs 2) aber zumindest zum kollektivvertraglichen Entgelt zu sichern.

(2) Integrative Betriebe sind solche, in denen außer den für die Betriebsführung und -verwaltung sowie die Schulung, Anleitung und Beaufsichtigung der Menschen mit Behinderungen und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes unbedingt notwendigen Beschäftigten ausschließlich Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(3) Das zumindest kollektivvertragliche bzw betriebsübliche Entgelt für die Beschäftigung in (integrativen) Betrieben ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderungen und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 %, ersetzt wird. Das genannte Entgelt kann – soweit dies nach den in Betracht kommenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen möglich ist – insoweit unterschritten werden, als die Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderungen 50 % der üblichen Arbeitsleistung nicht erreicht, wobei jedoch 30 % derselben keinesfalls unterschritten sein dürfen. An Ersatz sind in diesen Fällen 50 % des kollektivvertraglichen bzw betriebsüblichen Entgeltes zu leisten.

(4) Die Landesregierung kann mit (integrativen) Betrieben, in denen zumindest 50 Menschen mit einer behinderungsbedingt geminderten Arbeitsleistung im Sinn des Abs 1 beschäftigt sind, privatrechtliche Vereinbarungen über die Höhe der Zuschüsse nach Abs 3 schließen und dabei auch eine Pauschalierung vereinbaren.

(5) Der Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß ist mindestens jährlich von Amts wegen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.“

10. Nach § 11 wird eingefügt:

„Krankenhilfe

§ 11a

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Eingliederungshilfe, ausgenommen nach § 7, gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind. Die Krankenhilfe kann auch durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden.“

11. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 1 lautet:

„(1) Für die Eingliederungshilfe dürfen, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt ist, nur Einrichtungen in Anspruch genommen werden, mit deren Rechtsträger das Land Salzburg eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich für die Dauer von zumindest drei Jahren zu schließen und haben insbesondere Regelungen zu enthalten über:

1. die sachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen;
2. den Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen;
3. die Qualitätssicherung und -kriterien.“

11.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Der Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs 1 darf seitens des Landes Salzburg nur erfolgen, wenn:

1. ein objektivierter Bedarf an der Einrichtung gegeben ist;
2. die Einrichtung über geeignete Anlagen und die für die Leistungserbringung erforderliche sachliche und personelle Ausstattung verfügt;
3. die Voraussetzungen für die Finanzierungsleistungen des Landes gemäß § 13 vorliegen; und
4. das Land vom Leistungserbringer befugt wird, dessen Gebarung selbst, durch beauftragte Dritte oder nach den Bestimmungen des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes zu kontrollieren.“

11.3. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: „Dabei ist auf die Zielsetzung dieses Gesetzes Bedacht zu nehmen.“

11.4. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Die Inanspruchnahme von Einrichtungen nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, von Schulen, Schülerheimen, Heil- und Pflegeanstalten, Kuranstalten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt keine Vereinbarung im Sinn des Abs 1 voraus.“

12. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 wird im letzten Satz die Wortfolge „geschützte Werkstätten“ durch die Wortfolge „integrative Betriebe“ ersetzt.

12.2. Die Abs 2 und 3 lauten:

„(2) Investitionszuschüsse können nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß für die Errichtung sowie den Um- und Ausbau von Einrichtungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

(3) Die Leistungsentgelte umfassen den zum laufenden Betrieb notwendigen Personal- und Sachaufwand einschließlich einer Aufwandsrate für Instandhaltungen und einer solchen für Rationalisierungs- und Ersatzinvestitionen. Die Leistungsentgelte sind kalenderjährlich zu valorisieren, und zwar:

1. zu 70 % nach der prozentuellen Entwicklung des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten für das vorangegangene Kalenderjahr zuzüglich höchstens 0,8 % für Vorrückungen. Erfolgt die Entwicklung in Form einer Sockelbetragserhöhung, ist die Entwicklung der Entlohnung nach Stufe 19 der Entlohnungsgruppe c des Entlohnungsschemas I der Landesvertragsbediensteten einschließlich der Allgemeinen Leistungszulage und der Verwaltungsdienstzulage heranzuziehen; und
2. zu 30 % nach der durchschnittlichen prozentuellen Entwicklung des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder eines an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des zweitvorangegangenen Jahres bis einschließlich Mai des vorangegangenen Jahres.

Die Landesregierung hat den daraus sich errechnenden Anpassungsfaktor im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

13. Nach § 13 wird eingefügt:

„Aufsicht über Einrichtungen der Eingliederungshilfe

§ 13a

(1) Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 12) unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Aufgabe der Aufsicht ist zu prüfen, ob in der Einrichtung:

1. die in der Vereinbarung nach § 12 festgelegten Pflichten eingehalten werden;
2. Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht wird;

3. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung und Pflege sichergestellt ist.

(2) Die Aufsicht kann durch wiederkehrende oder anlassbezogene, angemeldete oder unangemeldete Aufsichtsbesuche in den Einrichtungen ausgeübt werden, wobei im Rahmen des Besuchs eine Kommunikation mit den Bewohnern und Bewohnerinnen sowie den betreuenden Personen anzustreben ist. Die Aufsicht ist unter möglicher Schonung der Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen zu handhaben. Insbesondere sind Aufsichtsbesuche zur Nachtzeit und am Wochenende nur zulässig, wenn und soweit die Aufsichtszwecke gemäß Abs 1 nicht zu anderen Zeiten genauso erfüllt werden können. Der Träger der Einrichtung ist über die wesentlichen Ergebnisse des Aufsichtsbesuchs zu informieren.

(3) Den Organwaltern der Landesregierung sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen. Weiters ist ihnen zu ermöglichen:

1. die Liegenschaften und Räumlichkeiten der Einrichtungen zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner bzw Bewohnerinnen unterliegen, darf die Betretung nur mit deren Zustimmung erfolgen;
2. Einsicht in sämtliche relevante Unterlagen (zB Betreuungs- und Pflegedokumentationen, Dienstpläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse) zu nehmen;
3. bei pflegebedürftigen Personen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen;
4. Bildaufnahmen von Liegenschaften, Räumlichkeiten und relevanten Unterlagen zu machen; Bildaufnahmen von Bewohnern bzw Bewohnerinnen und von Räumlichkeiten, die ihrem Hausrecht unterliegen, sind nur mit deren Zustimmung gestattet.

(4) Besteht der dringende Verdacht, dass eine für das Leben oder die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen unmittelbar bedrohende Gefahr besteht, können abweichend vom Abs 3 auch Liegenschaften und Räumlichkeiten, die einem Hausrecht der Bewohner bzw Bewohnerinnen unterliegen, betreten und Bildaufnahmen gemacht werden.

(5) Die Landesregierung hat den Betrieb einer Einrichtung mit Bescheid zu untersagen, wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden, mit denen eine das Leben oder die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist.“

14. § 14 lautet:

„Einstellung der Eingliederungshilfe

§ 14

- (1) Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind einzustellen, wenn die betreffende Person:
1. das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht hat oder sich ergibt, dass sie das Ziel nicht erreichen kann;
 2. die Maßnahme nicht fortführen will oder durch ihr Verhalten die Zielerreichung gefährdet;
 3. bei der geschützten Arbeit auf einen zumutbaren Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann.

(2) Ferner ist die Eingliederungshilfe einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß dem I. Abschnitt weggefallen ist.“

15. Der Titel des III. Abschnitts lautet „**Soziale Dienste**“ und werden im § 15 folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Die Überschrift lautet:

„Arten der sozialen Dienste“

15.2. Im Abs 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und lauten die lit a) bis c):

- „a) Dienste für die pflegerische Betreuung von Kindern mit Behinderungen an öffentlichen Pflichtschulen und privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht;
- b) Dienste für die physiotherapeutische Betreuung von Kindern mit Behinderungen;
- c) Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben;“

15.3. Abs 2 entfällt und die Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.

15.4. Im Abs 3 (neu) entfällt der letzte Satz.

16. Nach § 15 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„IIIa. Abschnitt Inklusionsbeirat und Anlaufstelle

Inklusionsbeirat

§ 15a

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Inklusionsbeirat einzurichten, dessen Geschäftsführung der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung obliegt. Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. vier Menschen mit Behinderungen;
2. vier Vertreter bzw Vertreterinnen von Organisationen von Menschen mit Behinderungen;
3. vier Vertreter bzw Vertreterinnen von im Land Salzburg tätigen Trägern im Bereich Menschen mit Behinderungen;
4. das für die Angelegenheiten von Behinderung und Inklusion zuständige Mitglied der Landesregierung;
5. je eine von den im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft zu machende Person, die Mitglied des Salzburger Landtages sein muss;
6. je ein Vertreter bzw eine Vertreterin des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg, und des Salzburger Gemeindeverbandes;
7. je ein Vertreter bzw eine Vertreterin des Arbeitsmarktservice Salzburg und des Sozialministeriumservice, Landesstelle Salzburg.

(2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats sind von der Landesregierung – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Salzburger Landtages zu bestellen. Erforderliche nachträgliche Bestellungen sind auf die restliche Zeit dieser Periode vorzunehmen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Der Beirat hat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zu wählen. Dem oder der Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung von Sitzungen des Beirats und
2. die Führung des Vorsitizes in den Sitzungen

(3) Dem Inklusionsbeirat obliegt die Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten, die die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Beirat kann diesbezüglich Stellungnahmen und Empfehlungen beschließen. Solche Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen, wobei Mitglieder nach Abs 1 Z 4 bis 7 nicht stimmberechtigt sind. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen. Die Beschlüsse sind der Landesregierung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der oder die Vorsitzende des Inklusionsbeirats kann den Sitzungen Vertreter der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung und sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Sitzungen oder Teile von Sitzungen können auf Beschluss des Beirats auch öffentlich abgehalten werden.

(5) Der Inklusionsbeirat ist vom bzw von der Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist.

(6) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Inklusionsbeirats erfolgt durch das für die Angelegenheiten von Behinderung und Inklusion zuständige Regierungsmitglied. Der Beirat hat bei dieser Sitzung nähere Regelungen zur Tätigkeit und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder zu beschließen.

(7) Die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß Abs 4 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats der Ersatz derjenigen Kosten, die aufgrund von vorliegenden Behinderungen für notwendige Begleitpersonen bzw Assistenzleistungen entstanden sind. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gemäß Abs 1 Z 1 gebührt außerdem der Ersatz der Fahrkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes.

Anlaufstelle

§ 15b

Die für Behinderung und Inklusion zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung ist Anlaufstelle im Sinn des Art 33 Abs 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg. Sie dient als Kontakt- und Steuerungsstelle hinsichtlich der Umsetzung des Übereinkommens im Land Salzburg.“

17. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Im Abs 1 werden im ersten Satz die Wortfolge „Der Behinderte sowie die für ihn“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen sowie die für sie“ und im zweiten Satz die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

17.2. Im Abs 2 werden ersetzt:

17.2.1. im ersten Satz die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“;

17.2.2. im ersten Satz nach der Z 3 die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“;

17.2.3. im dritten Satz nach der Z 3 die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Mensch mit Behinderungen“;

17.2.4. im vierten Satz nach der Z 3 die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“.

18. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

18.1. Im Abs 1 werden geändert:

18.1.1. Im zweiten Satz wird die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

18.1.2. Im dritten Satz wird die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

18.1.3. Der vierte Satz lautet: „Die Zuerkennung, Änderung und Einstellung der Eingliederungshilfe erfolgt, ausgenommen im Fall des Zustandekommens einer Vereinbarung gemäß § 11 Abs 4, durch Bescheid.“

18.2. Im Abs 2 wird die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt und entfällt das Wort „besonderen“.

18.3. Im Abs 3 wird die Wortfolge „der besonderen sozialen Dienste für Behinderte“ durch die Wortfolge „der sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen und für die Aufgaben nach § 4b Abs 2“ ersetzt.

18.4. Die Abs 4 bis 6 lauten:

„(4) Die Behinderung (§ 2) ist durch ein Gutachten einer mit Behindertenangelegenheiten betrauten Ärztin des Amtes der Landesregierung bzw eines solchen Arztes (Sozialärztin bzw Sozialarzt) festzustellen. Erforderlichenfalls kann dafür auch eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet der jeweiligen Beeinträchtigung herangezogen werden.

(5) Die Entscheidung über die (Weiter-)Gewährung und Einstellung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 5 ist nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigenteams zu treffen. Die Stellungnahme ist im Rahmen einer Teamberatung schriftlich abzugeben. Die davon betroffene Person kann auf ihren Wunsch an der Teamberatung teilnehmen und dazu auch eine Vertrauensperson mitnehmen. Die Stellungnahme hat insbesondere zu enthalten:

1. bei Empfehlung einer (Weiter-)Gewährung von Maßnahmen:
 - a) die Bezeichnung der geplanten Maßnahme,
 - b) das angestrebte Ziel der geplanten Maßnahme und
 - c) eine Begründung über die Eignung der geplanten Maßnahme;

2. bei Empfehlung einer Einstellung von Maßnahmen: eine Darstellung des Sachverhalts und der wesentlichen Gründe für die Einstellung.
- (6) Dem Sachverständigenteam nach Abs 5 gehören jedenfalls an:
 1. ein Vertreter bzw eine Vertreterin der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und
 2. eine Sozialärztin oder ein Sozialarzt gemäß Abs 4.

Nach Bedarf können dem Sachverständigenteam auch weitere Personen beigezogen werden, sofern sie fachliche Kenntnisse oder Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen haben oder bezüglich der (geplanten) Maßnahme sachkundig sind. Weiters können Vertreter bzw Vertreterinnen der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung jederzeit an den Teamberatungen teilnehmen.“

18.5. Im Abs 7 werden die Bezeichnung „Behinderten“ durch die Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ und die Bezeichnung „Behinderte“ durch die Wortfolge „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

19. § 19 lautet:

„Datenverwendung

§ 19

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes Daten für folgende Zwecke verwenden, soweit dies gesetzlich vorgesehen und notwendig ist, für:

1. die (Weiter-)Gewährung und Einstellung von Hilfeleistungen;
2. die Einhebung von Kostenbeiträgen und -ersätzen sowie die Rückerstattung von zu Unrecht empfangenen Leistungen;
3. die Aufsicht über Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
4. die Abrechnung von Leistungen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden folgende Daten verwendet werden:

1. von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 bis 4: Name, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes, Beruf und Tätigkeit, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögenverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialleistungen einschließlich pflegebezogener Leistungen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales), Daten über Unterhaltsansprüche und -pflichten, Geschäftsfähigkeit, Bestehen eines Vertretungsverhältnisses, Art und Einschätzung der Behinderung, Gesundheitsdaten, soweit diese zur Beurteilung der Behinderung erforderlich sind, Angaben zur Betreuung und zum Hilfebedarf, Angaben zu den beantragten und gewährten Hilfen sowie An- und Abwesenheiten bei den Maßnahmen der Eingliederungshilfe;
2. von Personen, die Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Geburts- und Sterbedatum, Adresse, Kontaktdaten, Geschlecht, Familienstand, Daten über Angehörige im Zusammenhang mit (sonstigen) Unterhaltspflichten, Bankverbindung, Einkommens- und Vermögenverhältnisse, Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Sozialversicherungsverhältnisse einschließlich Sozialversicherungsnummer sowie bereichsspezifisches Personenkennzeichen (Gesellschaft und Soziales);
3. von Personen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten, Art des Vertretungsverhältnisses und Verhältnis zum Menschen mit Behinderungen;
4. von Ehegatten, eingetragenen Partnern, Lebensgefährten, Eltern und Kindern von Menschen mit Behinderungen für Zwecke des Abs 1 Z 1 und 2: Name, Adresse, Kontaktdaten und Art der Angehörigeneigenschaft;
5. von Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen Hilfeleistungen gemäß § 3 gewähren, für Zwecke des Abs 1 Z 3 und 4:
 - a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name der natürlichen Person, Bezeichnung der Einrichtung, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung;

b) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Bezeichnung der Einrichtung, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Kontaktdaten, Bankverbindung, Art und Ausmaß der angebotenen und erbrachten Leistungen, Kostensätze, Anzahl der Betreuungsplätze, Angaben zur Auslastung, Daten zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie Daten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Leistungserbringung und -abrechnung.

(3) In den Angelegenheiten des Abs 1 sind der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf Ersuchen im Einzelfall zur Auskunftserteilung verpflichtet:

1. die Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches;
2. die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. das Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice;
4. Personen, die dem Menschen mit Behinderungen zum Unterhalt verpflichtet sind;
5. Einrichtungen und Personen, die Menschen mit Behinderungen behandeln, betreuen oder vertreten;
6. die Dienstgeber eines Menschen mit Behinderungen.

(4) Soweit die melderechtlichen Angaben der Personen, die Hilfeleistungen beantragen oder erhalten widersprüchlich oder zweifelhaft sind, sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden für Zwecke gemäß Abs 1 Z 1 und 2 berechtigt, im Zentralen Melderegister eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 des Meldegesetzes 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes durchzuführen.

(5) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, an die Träger der Sozialversicherung und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie an das Landesverwaltungsgericht ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur im Einzelfall auf deren begründetes Ersuchen und nur insoweit, als diese Daten zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

(6) Zur Vollziehung dieses Gesetzes kann ein Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) eingerichtet werden, dessen Betreiber die Landesregierung ist. Auftraggeber sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

(7) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen gewährleisten. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

1. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff;
2. die Einschränkung der Zugriffsberechtigung von Organwaltern nur auf bestimmte Daten oder Datenarten nach Maßgabe der innerbehördlich festgelegten Zuständigkeitsverteilung;
3. die Beschränkung des Zugriffs nur auf die Daten eines bestimmten sachlichen Bereichs;
4. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten;
5. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

Die verarbeiteten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet worden sind, erforderlich ist. Im Fall ihrer Unrichtigkeit sind die Daten sofort zu berichtigen oder zu löschen.“

20. § 19a entfällt.

21. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

21.1. Im Abs 1 entfällt der Ausdruck „Abs 1“.

21.2. Im Abs 2 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Rechtsträgern“ ersetzt.

22. *Im § 21 wird angefügt:* „Barauslagen zur Feststellung einer Behinderung durch eine Expertin oder einen Experten (§ 18 Abs 4) sind von Amts wegen zu tragen.“

23. *Nach § 21 wird eingefügt:*

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 21a

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Bundesgesetzes:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 18/2016;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
3. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 83/2013;
4. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 24/2016;
5. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 52/2015;
6. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 122/2015.“

24. *Im § 23 wird angefügt:*

„(9) Die §§ 1 bis 5, 6, 7 Abs 1, 8, 9 Abs 3, 10, 10a, 11, 11a, 12 Abs 1 bis 3, 13 Abs 1 bis 3, 13a, 14, 15, 15a, 15b, 17 Abs 1 und 2, 18, 19, 20, 21 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit 1. September 2016 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19a außer Kraft. Die Anpassung und Kundmachung der Leistungsentgelte gemäß § 13 Abs 3 hat erstmals für das Jahr 2017 zu erfolgen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Behindertengesetz werden im Wesentlichen folgende zentrale Anliegen verfolgt:

1. Änderung von terminologisch überholten Begrifflichkeiten im Gesetz:

Im geltenden Gesetz wird nahezu durchgängig der Ausdruck „Behinderte“ verwendet. Weiters finden sich Ausdrücke wie „Leiden und Gebrechen“ (§§ 1 und 2), „Schwachsinn“ (§ 3) oder „Fürsorger“ (§ 18). Diese Begrifflichkeiten waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Behindertengesetzes (1982) übliche Bezeichnungen, mittlerweile sind sie aber veraltet bzw werden zum Teil sogar als diskriminierend empfunden. Sie sollen daher durch zeitgemäße Begriffe ersetzt werden.

2. Anpassung der Bestimmungen über Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

Die Bestimmungen über Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 12, 13) werden gestrafft und präzisiert. Um für die Träger eine bessere Rechts- und Planungssicherheit zu erreichen, wird eine gesetzliche Valorierungsregelung für die Leistungsentgelte eingeführt. Zur Sicherstellung der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Ziele und Leistungen werden die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung einer (behördlichen) Aufsicht über Einrichtungen der Behindertenhilfe, und zwar im Sinn eines dialogischen Prozesses, geschaffen (§ 13a).

3. Einrichtung von Gremien zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderung:

Zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen wird ein Inklusionsbeirat eingerichtet und die Sozialabteilung des Amtes der Landesregierung als Anlaufstelle im Sinn des Art 33 der Behindertenrechtskonvention für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens im Kompetenzbereich des Landes bestimmt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens treffen das Land und die Gemeinden. Durch das Vorhaben sind nach Einschätzung der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung folgende Kostenauswirkungen zu erwarten:

4.1. Sachaufwand:

Zu Z 10:

Die Leistung einer Krankenhilfe führt zu keinen Mehrkosten, zumal diese nach Informationen der vorgenannten Abteilung im Bedarfsfall schon bisher als Begleitleistung zu Maßnahmen der Eingliederungshilfe gewährt worden ist.

Zu Z 12:

Die (gesetzliche) Festschreibung einer Valorisierungsautomatik für die Leistungsentgelte an die Träger im § 13 zieht keine Mehrkosten nach sich, da schon bisher anhand der nun ausdrücklich gesetzlich verankerten Parameter jedes Jahr die Entgelte angepasst wurden.

Auch die sonstigen Änderungspunkte werden von der vorgenannten Abteilung als weitgehend kostenneutral eingeschätzt.

4.2. Personalaufwand:

Zu Z 13:

Aufgrund der derzeit vorhandenen Personalressourcen im Referat Behinderung und Inklusion ist aus Sicht der vorgenannten Abteilung die Durchführung von regelmäßigen Aufsichtsbesuchen – solche sind für eine fundierte und effektive Qualitätskontrolle, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Menschen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, unerlässlich – nicht zu bewerkstelligen. Es ist folglich dafür Personal zum einen aus dem Feld der psychosozialen Grundberufe – das sind zum Beispiel Berufsausbildungen im Bereich Sozialarbeit, (Sozial- oder Behinderten)Pädagogik oder Psychologie – im Ausmaß von einem Vollzeitäquivalenten [VZÄ] A/a und einem VZÄ B/b notwendig. Der Bedarf an (zumindest) zwei VZÄ ergibt sich aufgrund des quantitativen und qualitativen Prüfumfanges (verschiedenste zu prüfende Qualitätsdimensionen, unterschiedliche fachliche Ausrichtungen und Zielgruppen der Ein-

richtungen wie zB Ausbildungseinrichtungen, Einrichtungen der Tagesstruktur, Wohneinrichtungen, ambulante und mobile Angebote der psychosozialen Versorgung, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen zur Frühförderung, usw). Zum anderen ist für die Kontrolle der Einrichtungen, in denen Menschen mit Behinderungen der Pflege bedürfen, Personal mit der Qualifikation einer diplomierten Pflegeausbildung im Ausmaß von 0,75 VZÄ B/b nötig (die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Kontrolle des „Pflegebereichs“ in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat sich auch in einem Bericht der „OPCAT-Kommission“ der Volksanwaltschaft über einen Besuch in einer Einrichtung in Salzburg gezeigt). Laut Erlass 3/22 errechnen sich daraus jährliche Gesamtkosten von 249.461,25 € (106.740 € + 81.555 € + 61.166,25 €) für das Land.

Zu Z 16:

Da die Geschäftsführung des Inklusionsbeirats (§ 15a) der Sozialabteilung obliegt und diese Angelegenheiten mit dem derzeitigen Personalstand durchgeführt werden können, erwachsen hieraus keine Mehrkosten. Die Kosten für notwendige Begleitpersonen bzw Assistenzleistungen für Mitglieder des Beirats (Abs 7) können nicht beziffert werden, weil dies naturgemäß von den konkreten Personen abhängt, die in den Beirat bestellt werden. Die vorgenannte Abteilung geht jedoch davon aus, dass die jährlichen Aufwendungen für das Land hierfür maximal 4.000 € betragen.

Zur Bewältigung der Aufgaben des *focal points* (§ 15b) wird – nach Einschätzung der vorgenannten Abteilung bzw aufgrund von Erfahrungen des Landes Steiermark, das bereits vor ca 3 Jahren die Anlaufstelle eingerichtet hat – Personal im Ausmaß von einem VZÄ A/a benötigt, sodass sich gemäß Erlass 3/22 Gesamtkosten in Höhe von 106.740 € für das Land ergeben. Sollte sich im Zuge (der nächsten Schritte) der Strukturreform im Amt der Landesregierung allenfalls ergeben, dass die Anlaufstelle – neben ihrer „Kernaufgabe“ (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 14) – noch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat, wie beispielhalber in Bezug auf Art 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (Überprüfung von Gebäuden auf Barrierefreiheit udgl) wird – abhängig nach Art und Umfang des zusätzlichen Aufgabengebiets – weiteres Personal nötig sein.

5. Gender-Mainstreaming:

Im Jahr 2014 bezogen ca 43 % Frauen und 57 % Männer Leistungen der Behindertenhilfe. Den Änderungsvorschlägen werden keine besonderen geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Vielzahl von teils sehr umfangreichen Stellungnahmen abgegeben, und zwar vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Bundesministerium für Inneres, von der Volksanwaltschaft, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, vom Landesschulrat für Salzburg, vom Landesverwaltungsgericht Salzburg, von Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen, von privaten Trägern und Einrichtungen der Behindertenhilfe, von privat betroffenen Personen sowie von den Abteilungen 8 und 11 des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung. Ihre kurze Zusammenfassung an dieser Stelle wäre zu wenig präzise, so dass davon Abstand genommen wird. Die Stellungnahmen sind aber im Einzelnen im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Die eingebrachten Einwände und Anregungen wurden amtsintern erörtert und soweit wie möglich berücksichtigt. Gegenüber dem Entwurf kommt es im Wesentlichen zu folgenden Änderungen:

- a) Angleichung des Begriffs Menschen mit Behinderungen an die UN-Behindertenrechtskonvention;
- b) Entscheidung über die Gewährung von Behindertenhilfe nach § 4 Abs 3 im Verwaltungsweg;
- c) Bedachtnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention und allgemein anerkannter fachlicher Standards bei der Planung von Maßnahmen;
- d) Klarstellung der Bestimmung über die Höhe des Taschengeldes;
- e) Ermöglichung des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung über Lohnkostenzuschüsse;
- f) Verankerung der Krankenhilfe als Begleitleistung der Eingliederungshilfe;
- g) Ausbau der dialogischen Prozesselemente im Rahmen der Aufsicht;
- h) Präzisierung der Bestimmungen über die Datenverwendung.

6.2 Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1, 2, 4, 5.1, 6, 7.1, 8.1, 15.2, 17.1, 17.2, 18.1, 18.2, 18.3 und 18.5:

Der Begriff „Behinderte“ reduziert Menschen auf ihre Behinderung. Statt dieser defizitorientierten Begrifflichkeit soll mit der neuen Bezeichnung „Mensch(en) mit Behinderungen“ klar zum Ausdruck kommen, dass die Behinderung nur eines von vielen Persönlichkeitsmerkmalen der betroffenen Menschen ist.

Zu Z 3:

§ 1 regelt die Zielsetzung des Gesetzes. Menschen mit Behinderungen laufen nicht nur Gefahr, auf Grund ihrer Behinderung nicht ausreichend für ihre materiellen Bedürfnisse sorgen zu können, sondern sind auch dem Risiko einer Verdrängung an den Rand der Gesellschaft ausgesetzt. Dies allein rechtfertigt bereits, Menschen mit Behinderungen besonderen Schutz und Unterstützung zukommen zu lassen. Dabei liegt der Fokus nicht mehr wie bisher auf den Ausgleich von „Leiden“ und „Gebrechen“ zur Ermöglichung einer selbständigen Lebensführung (vgl § 1 des geltenden Gesetzes), sondern auf der gleichberechtigten Teilhabe dieser Menschen am Leben in der Gesellschaft.

§ 1 Abs 2 enthält eine die Bundeskompetenz sichernde Auslegungsregel (vgl VfGH 17.06.1989, B1399/87) und ersetzt den bisherigen § 2 Abs 5. In der österreichischen Verfassungsordnung sind zwar konkurrierende Kompetenzen nicht vorgesehen; damit wird aber nicht ausgeschlossen, dass ein Lebenssachverhalt unter verschiedenen, sich aus bestimmten Sachgebieten ergebenden Gesichtspunkten zum Gegenstand mehrerer gesetzlicher Regelungen gemacht wird, auch wenn sich diese auf verschiedene kompetenzrechtliche Grundlagen stützen (vgl hierzu die ständige Judikatur des VfGH, zB VfSlg 2674/1954, 7792/1976, 7936/1976, 8005/1977 und 8831/1980). Insbesondere im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht, dem Sozialversicherungswesen, dem Gesundheitswesen und der Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene ist der Bund zur Regelung von Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen befugt.

Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ (§ 2) ist angelehnt an Art I des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). Zentrale Tatbestandsvoraussetzung ist das Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und für das Lebensalter atypischen körperlichen, kognitiven, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung und die daraus resultierende Benachteiligung bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Der Zeitraum, über den die Beeinträchtigung andauern muss, wird dabei im Sinn der Rechtsklarheit und -sicherheit mit mehr als sechs Monaten bestimmt. Darüber hinaus wird auch klargestellt, dass Beeinträchtigungen aufgrund des Alterungsprozesses (wie zB Hör- oder Seheinschränkungen im fortgeschrittenen Alter) keine Behinderungen im Sinn dieses Gesetzes darstellen.

Im § 3 werden die bisherigen Regelungen in den §§ 1 Abs 2, 4 Abs 2, 5 Abs 2 und 15 Abs 2 – zwecks der besseren Übersichtlichkeit/Systematik – zusammengefasst. Die Eingliederungshilfe und die sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen stellen (unverändert) die beiden zentralen Leistungsbereiche des Gesetzes dar. Auf die Eingliederungshilfe, und zwar als Hauptleistung, besteht wie bisher ein Rechtsanspruch, nicht aber, und zwar ebenfalls wie bisher, auf eine bestimmte Maßnahme, Art oder Einrichtung. Den zuständigen Behörden kommt hier ein Auswahlermessen zu, das sie unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs als auch der Grundsätze Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuüben haben. Die Sozialen Dienste erbringt das Land (wie bisher) als Träger von Privatrechten.

§ 4 regelt die persönlichen Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung. Wie bisher können Hilfeleistungen nach diesem Gesetz grundsätzlich nur Personen mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg geleistet werden. Der Hauptwohnsitz ist für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Bundesländern von entscheidender Bedeutung. Dabei kommt der Hauptwohnsitzmeldung Tatbestandswirkung zu (vgl VfGH vom 11.03.2015, Zl E 1264/2014). Liegt keine Hauptwohnsitzmeldung vor, ist das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes anhand der tatsächlichen Lebensverhältnisse zu klären. Unionsrechtlich ist das Hauptwohnsitzerfordernis insoweit rechtfertigbar, als die Hilfen nach diesem Gesetz als Sachleistungen zu qualifizieren sind und diese nach der VO (EG) 883/2004 keiner Exportpflicht unterliegen. Ausnahmsweise sind aber auch Menschen mit Behinderungen, die ihren Hauptwohnsitz nicht mehr im Land Salzburg haben, weiterhin zu unterstützen. Und zwar wenn die Verlegung des Hauptwohnsitzes in ein anderes Bundesland oder in einen anderen Staat aufgrund einer bewilligten Maßnahme der Eingliederungshilfe bedingt ist. Ist der Einrichtungswechsel aber nicht durch eine solche Maßnahme bedingt, ist eine weitere Leistungsgewährung ausgeschlossen.

Beispiel: Ein Kind mit Behinderungen wird in einer (geeigneten) Einrichtung in Salzburg betreut. Die Eltern wollen ihren Hauptwohnsitz in ein anderes (Bundes-)Land verlegen, (auch) das Kind soll nach dem Willen der Eltern künftig in einer Einrichtung in dem betreffenden Bundesland untergebracht werden.

Der Einrichtungswechsel ist hier nicht durch eine Maßnahme der Behindertenhilfe bedingt. Folglich kann das Kind auch nicht mehr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstützt werden.

Neben dem Hauptwohnsitz ist auch der aufenthaltsrechtliche Status von Bedeutung (Abs 2). Neben den österreichischen Staatsangehörigen (Z 1) sind EWR-Bürger/-innen und (aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz, ABl Nr L 114 vom 30.04.2002) Schweizer Staatsangehörige, sofern ihnen ein unionsrechtliches Freizügigkeitsrecht zukommt, anspruchsberechtigt (Z 2). Ferner sollen auch Drittstaatsangehörige, wenn sie einen der in Z 3 aufgezählten Aufenthaltstitel haben, sowie Asylberechtigte (Z 4) anspruchsberechtigt sein. Der Ausschluss von nicht erwerbstätigen Fremden mit unionsrechtlichem Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten entspricht der diesbezüglichen Ermächtigung der Mitgliedstaaten in Art 24 Abs 2 der RI 2004/38/EG.

Da das Abstellen auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Titel naturgemäß zu unbilligen Härten führen kann, sollen unter bestimmten engen Voraussetzungen Hilfeleistungen auch an andere Personen als nach Abs 2 erbracht werden können. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines besonderen Härtefalls: Bei der Beurteilung, ob ein solcher vorliegt, sind die finanzielle/wirtschaftliche Situation der antragstellenden Person und der ihr zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichteten Person sowie ihr soziales/familiäres Umfeld im Kontext mit der beantragten Maßnahme abzuwägen. Darüber hinaus muss seit mindestens drei Jahren (bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Hilfeleistung) ein Hauptwohnsitz im Bundesland vorliegen. Bei Unterbrechungen des Hauptwohnsitzes in Salzburg beginnt diese Frist neu zu laufen.

§ 4a: Die Behindertenhilfe ist grundsätzlich von gleichartigen Prinzipien geprägt wie die Sozialhilfe, geht dieser aber als *lex specialis* vor. Gegenüber sonstigen Leistungen ist sie subsidiär; sie kann nur gewährt werden, wenn Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statuarischer oder vertraglicher Regelungen gleiche oder ähnliche Leistungen erhalten oder erhalten können. Zu denken ist hier etwa an Leistungen nach dem ASVG oder dem Behinderteneinstellungsgesetz, wobei die Möglichkeit ihrer Erlangung genügt.

Zu § 4b: Eine moderne Sozialverwaltung hat unter anderem die Aufgabe, die bestehenden Leistungsangebote laufend zu evaluieren und fachliche Grundlagen für die politische Entscheidungsfindung zu bieten. Dazu muss auch die Möglichkeit bestehen, versuchsweise neue Formen und Methoden zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Rahmen von Pilotprojekten (zB persönliche Assistenz) selbst durchzuführen bzw diesbezügliche Pilotprojekte privater Träger zu fördern. Für solche Vereinbarungen ist § 12 sinngemäß anzuwenden (zB müssen Pilotprojekte nicht notwendigerweise mit „3-Jahres-Verträgen“ gefördert werden).

Zu § 5: Die Maßnahmen der Eingliederungshilfe entsprechen dem geltenden Recht (bisher § 5 Abs 1). Die bisherige Bestimmung über den Rechtsanspruch (bisher § 5 Abs 2) findet sich nunmehr in § 3 Abs 2 und kann an dieser Stelle daher entfallen.

Zu Z 4:

Abgesehen von der terminologischen Änderung wird zu Abs 2 dieser Bestimmung bemerkt, dass unter dem Begriff „andere Hilfsmitteln“ auch technische bzw elektronische Hilfsmittel zu verstehen sind.

Zu Z 5.2:

Der Bestimmung wird sprachlich vereinfacht und terminologisch angepasst. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

Zu den Z 7.2 und 8.2:

Gemäß den §§ 10 Abs 3 und 10a Abs 2 des geltenden Gesetzes ist Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der sozialen Eingliederung bzw Betreuung ein Taschengeld zu gewähren, wenn dies zur Bestreitung des täglichen Bedarfes notwendig ist. Durch die Neuregelung soll die Höhe dieses Taschengeldes konkret festgelegt bzw an den Mindeststandard gemäß § 10 Abs 1 Z 1 MSG gekoppelt werden.

Die volle Höhe des Taschengeldes (20 % des Mindeststandards gem § 10 Abs 1 Z 1, im Jahr 2016 also 167,55 €) gebührt nur, wenn die betreute Person über kein Einkommen verfügt, wobei die Familienbeihilfe dem Einkommen hinzuzurechnen und ein allfällig zu leistender Kostenersatz gemäß § 17 Abs 2 Z 1 vom Einkommen abzuziehen ist. Verbleibt der betreuten Person nach Kostenersatz zB ein Einkommen (einschließlich Familienbeihilfe) von 120 €, gebührt (bezogen auf das Jahr 2016) nur ein Taschengeld von 47,55 €. Übersteigt ihr Einkommen (einschließlich der Familienbeihilfe und abzüglich des Kostenersatzes) den Betrag von 167,55 €, entfällt die Taschengeldleistung.

Zu den Z 9, 12.1 und 18.3:

Auch hier werden in erster Linie begriffliche Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus wird jedoch der Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt, privatrechtliche Vereinbarungen über die Zuerkennung von Lohnkostenzuschüssen abzuschließen, wobei hier auch eine pauschale Abgeltung vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande oder wird eine solche von den Vertragspartnern nicht angestrebt, ist wie bisher mittels Bescheid zu entscheiden.

Entfallen ist die bisherige Regelung des Abs 5 über die Gewährung einer „Pflegezulage“ am Arbeitsplatz. Sie hatte – nicht zuletzt aufgrund der Förderung von persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz – keine praktische Relevanz.

Zu Z 10:

Wie für Menschen in der Sozialhilfe soll auch für Menschen in der Behindertenhilfe Krankenhilfe geleistet werden, und zwar akzessorisch zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Ausgenommen davon sind lediglich Maßnahmen nach § 7, zumal es sich hier um Einmalleistungen handelt.

Die Krankenhilfe kann durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet werden; in allen übrigen Fällen umfasst die Krankenhilfe die Kostenübernahme für diejenigen Leistungen, wie sie einem Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Zu Z 11:

Entsprechend der bisherigen Rechtslage dürfen für die Eingliederungshilfe – ausgenommen in den Fällen des Abs 3 – auch weiterhin nur Einrichtungen herangezogen werden, mit deren Rechtsträger das Land Salzburg eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen hat. In diesen Vereinbarungen sind zumindest die sachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen und erstmals auch Vorgaben betreffend Qualitätssicherung und Qualitätskriterien festzulegen. Die wiederkehrende Vereinbarung von Leistungsentgelten ist auf Grund der nunmehr gesetzlich vorgesehenen Valorisierungsregelung (s Z 10 - § 13 Abs 3) künftig nicht mehr erforderlich, aber auch nicht ausgeschlossen. Zumindest bei der erstmaligen „Anerkennung“ einer Einrichtung wird aber jedenfalls eine betragliche Festlegung eines Leistungsentgeltes (als Ausgangswert für die künftigen Valorisierungen) im Vertrag notwendig sein.

Abs 1a entspricht inhaltlich § 12 Abs 1 letzter Satz des geltenden Gesetzes. Präzisiert wird lediglich, dass die Vorgaben selbstverständlich nur die Organe des Landes binden.

Abs 3 berücksichtigt formale Anpassungserfordernisse aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Z 12.2:

Investitionszuschüsse sollen künftig nicht nur für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sondern auch für erforderliche Umbauten gewährt werden können (Abs 2). Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Möglichkeit zur Schaffung inklusiver Betreuungsmodelle und die Notwendigkeit der Herstellung von Barrierefreiheit von Gebäuden erforderlich (vgl die Vorgaben des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes).

Durch die Neufassung des Abs 3 wird sichergestellt, dass die Leistungsentgelte, soweit sie nicht ohnehin neu vereinbart werden, kalenderjährlich – und zwar auf Grundlage eines genau definierten Berechnungsmodus – valorisiert werden. Die Valorisierung hängt zum einen – im Ausmaß von 70 % – von der Entwicklung des Landesvertragsbediensteten-Schemas ab, zuzüglich höchstens 0,8 % für Vorrückungen, zum anderen – im Ausmaß von 30 % – von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex. Falls eine Evaluierung bei den Einrichtungsträgern ergibt, dass der Erhöhungssatz von 0,8 % zur Abdeckung der anfallenden Kosten nicht benötigt wird, ist ein entsprechend geringerer Wert heranzuziehen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Landesregierung zur Kundmachung des Anpassungsfaktors im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Zu Z 13:

Einrichtungen der Eingliederungshilfe, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist, sollen der Aufsicht der Landesregierung unterliegen. Die Aufsichtstätigkeit hat eine wirtschaftliche (Controlling) und eine fachliche Komponente (Abs 1).

In welcher Form die Aufsicht jeweils ausgeübt wird, regelt das Gesetz nicht näher. Die Ausübung ist jedoch stets unter möglichster Schonung der Rechte Dritter zu handhaben (Abs 2). Aus Abs 2 ergibt sich weiters, dass Besuche vor Ort (Aufsichtsbesuche) einen essentiellen Bestandteil der Aufsichtstätigkeit bilden. Gegenstand dieser Aufsichtsbesuche ist im Regelfall nicht das Controlling, sondern die struktu-

rierte Überprüfung der Betreuungsqualität. Die Kommunikation zwischen den Aufsichtsorganen und den betreuenden sowie den betreuten Personen ist dabei ein wichtiger Aspekt.

Von den Prüfbereichen umfasst sind zB die Qualitätsdimensionen „Betreuung und Pflege“, „Selbstbestimmung und Inklusion“, „Räumlichkeiten“, „Verpflegung“ oder „Qualitätssichernde Maßnahmen“ (bspw Besprechungen, Dokumentationen, Supervision, Fortbildung, Fallreflexion). Selbstverständlich ist es für die Aufsichtsorgane auch möglich, einrichtungsspezifische Schwerpunkte zu setzen. Ausdrücklich festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass die Einhaltung der Vorgaben des Heimaufenthaltsgesetzes, welches die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit regelt, nicht den Gegenstand der Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz bildet und auch nicht bilden kann, da für die Beurteilung der Zulässigkeit von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Die im Rahmen des Aufsichtsbesuchs gewonnenen Erkenntnisse dienen dazu, in einem dialogischen Prozess zwischen der Aufsichtsbehörde und den Trägern gemeinsam die Qualität der inhaltlichen Arbeit weiterzuentwickeln.

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sind im Abs 3 geregelt. Den Organen der Landesregierung ist es im Zuge der Aufsichtstätigkeit ua gestattet, Liegenschaften und Räumlichkeiten der Einrichtung zu betreten und davon Bildaufnahmen zu machen. Bei Räumen, die dem Hausrecht der Bewohner bzw Bewohnerinnen unterliegen („eigene Zimmer“), darf die Betretung/Bildaufnahme – außer bei „Gefahr in Verzug“ (Abs 4) – nur mit Zustimmung der Bewohner bzw Bewohnerinnen erfolgen.

Der Träger der Einrichtung ist über das wesentliche Ergebnis des Aufsichtsbesuchs zu informieren, insbesondere sind ihm festgestellte Mängel bzw Verbesserungserfordernisse mitzuteilen. Von einer behördlichen Vorschreibung mit Bescheid, und zwar auch bei kleineren Mängeln, wird im Sinn des intendierten dialogischen Prozesses bewusst abgesehen. Nur wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden, mit denen eine das Leben oder die Gesundheit von Menschen mit Behinderungen unmittelbar bedrohende Gefahr verbunden ist, soll es zu einer behördlichen Untersagung des Betriebs der Einrichtung mittels Bescheid kommen.

Zu Z 14:

Abs 1: Die Z 1 fasst die bisherigen Einstellungsgründe nach den lit a und c zusammen. Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind demnach einzustellen, wenn das Ziel erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann. Die Z 2 stellt zum einen klar, dass eine Maßnahme natürlich auch dann einzustellen ist, wenn die betreffende Person (bzw ihr gesetzlicher Vertreter) von sich aus die Maßnahme beenden will. Weiters ist die Maßnahme zu beenden ist, wenn die betreffende Person durch ihr Verhalten die Zielerreichung gefährdet (etwa weil die Maßnahme kaum in Anspruch genommen wird). Letzteres entspricht im Grunde der bisherigen lit d, wobei jedoch auf die Festlegung bestimmter Schuldformen („Vorsatz“ und „grobe Fahrlässigkeit“) wegen ihrer „Assoziationen zum Strafrecht“ bewusst verzichtet wird. Die Z 3 entspricht der geltenden lit b.

Abs 2 berücksichtigt die Änderungen im ersten Abschnitt. Der bisherige zweite Satz des Abs 2 entfällt; ebenso der bisherige Abs 3. Nach der geltenden Rechtslage hat die Einstellung der Behindertenhilfe mit Ablauf des Monats zu erfolgen, in dem der für die Einstellung maßgebende Umstand eingetreten ist. Diese Regelung ist oftmals mit der Praxis nicht in Einklang zu bringen. Wird zB ein „Lohnkostenzuschuss“ gemäß § 11 gewährt und endet das Dienstverhältnis während des Monats, kann die Maßnahme – also die Gewährung des Lohnkostenzuschusses – gar nicht mehr bis zum Monatsende fortgeführt werden, sondern ist selbstredend sofort zu beenden.

Zu Z 15:

§ 15 Abs 1 lit c wird an die Zielbestimmung des § 1 Abs 2 angepasst. Förderbare Dienste hinsichtlich der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sind soziale, sportliche und kulturelle Aktivitäten sowie Beratungsleistungen (zB Peer-Beratung) und Selbstbestimmt-Leben-Initiativen.

Zum Entfall des Abs 2 wird auf die Ausführungen zu Z 3 verwiesen.

Die Aufhebung der 10 % Grenze beim Betreuungsbeitrag ist darin begründet, dass sich die gesellschaftlichen Umstände seit ihrer Festlegung wesentlich geändert haben. Es gibt nunmehr zahlreiche Schulstandorte, an denen Nachmittagsbetreuung angeboten und - an unterschiedlichen Tagen, in unterschiedlichem Ausmaß - von den Schülerinnen und Schülern (mit und ohne Pflegebedarf) in Anspruch genommen wird. Die starre „10 %-Grenze“ wird deshalb der jetzigen Lebenswirklichkeit nicht mehr gerecht und führt dazu, dass sich betroffene Eltern hinsichtlich des zu leistenden Betreuungsbeitrages ungleich behandelt fühlen.

Zu Z 16:

§ 15a: Die Bestimmung verpflichtet zur Einrichtung eines Inklusionsbeirats. Die Zusammensetzung des Beirats (Abs 2) soll das breite Spektrum in diesem Bereich abbilden. Der Beirat setzt sich in erster Linie aus Selbstvertretern (außerhalb von Organisationen), Interessensvertretern (aus Selbstvertretungsorganisationen bzw. *Disabled People's Organizations* – DPOs) und Trägervertretern zusammen. Sie stellen insgesamt 12 Mitglieder im Beirat, wodurch sichergestellt wird, dass auch alle Behinderungsformen (körperliche, psychische, kognitive und mehrfache Behinderungen, Sinnesbehinderungen) im Beirat vertreten sind. Der Beirat setzt sich weiters aus Vertretern aller Landtagsparteien (iS des § 1 Salzburger Parteienförderungsgesetzes), von Städtebund und Gemeindeverband und von bestimmten Behörden zusammen.

§ 15b: Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden kurz: UNBRK für UN-Behindertenrechtskonvention) wurde von Österreich im Jahr 2008 ratifiziert (BGBl III Nr 155/2008). Mit dem Inkrafttreten der Konvention (am 26.10.2008) sind Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen verpflichtet, die UNBRK in Österreich umzusetzen. Gemäß Artikel 33 Abs 1 UNBRK bestimmen die Vertragsstaaten nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen (*focal points*) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll. Diese Anlaufstellen bzw. *focal points* sollen auf Dauer eingerichtet und hinreichend ausgestattet sein. Sie sollten auch sichtbar oder zumindest bekannt sein. Auf Bundesebene ist das Sozialministerium Anlaufstelle bzw. *focal point* für die UNBRK. In Salzburg soll diese Aufgabe – so wie in anderen Bundesländern - von der Sozialabteilung des Amtes der Landesregierung wahrgenommen werden (zur Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen Stelle in den Ländern vgl die Stellungnahme des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 12. Juni 2012, GZ: BKA-672.745/0005-V/5/2012, zur Einrichtung von „Monitoringausschüssen“ gemäß Art 33 Abs 2 UNBRK in den Ländern; sie muss in gleicher Weise auch für die Einrichtung der „Anlaufstellen“ gemäß Art 33 Abs 1 UNBRK gelten). Die Anlaufstelle soll Ansprechpartner und Steuerungsstelle hinsichtlich der Durchführung der UNBRK in Salzburg sein. Ihr wird auch die Aufgabe zukommen, in Entsprechung des (einstimmigen) Landtags-Beschlusses vom 1. Oktober 2014 (Nr 42 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode) einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNBRK zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen.

Zu Z 18.1:

Hier wird neben terminologischen Anpassungen klargestellt, dass bei Hilfen durch geschützte Arbeit eine Entscheidung durch Bescheid nur dann in Betracht kommt, wenn keine Vereinbarung über die Zuschüsse zustande gekommen ist.

Zu Z 18.3:

Die Zuständigkeit für die Besorgung der Aufgaben nach § 4b Abs 2 obliegt der Landesregierung.

Zu Z 18.4:

Abs 4 entspricht der bisherigen Regelung mit dem Unterschied, dass – aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen – Ärztinnen und Ärzte der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung (Sozialärztinnen bzw. Sozialärzte) Behinderungen im Sinne des Abs 1 festzustellen haben. Ausnahmsweise kann die Behörde dafür auch eine weitere Expertin bzw. einen weiteren Experten heranziehen, soweit es sich um die Feststellung einer Beeinträchtigung handelt, die nicht in das Fachgebiet der Sozialärztin oder des Sozialarztes fällt.

Die Abs 5 und 6 werden sowohl sprachlich als auch inhaltlich überarbeitet. Sprachlich insoweit, als einige Begriffe nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Behindertenhilfe entsprechen (zB „Fürsorger“, „Überwachungsmaßnahmen“, „Kontrolluntersuchungen“).

Inhaltlich wird zunächst klargestellt, dass zur Entscheidung über die Gewährung/Weitergewährung (derselben oder einer anderen Maßnahme) und Einstellung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigenteams einzuholen ist. Die Stellungnahme ist im Rahmen einer Teamberatung schriftlich abzugeben und unterliegt der freien Beweiswürdigung. Die Teamberatung soll grundsätzlich in Form eines (persönlichen) Treffens des Sachverständigenteams stattfinden. Wenn bestimmte Umstände (zB die Dringlichkeit der Angelegenheit) dies erfordern, können Teamberatungen auch auf andere Weise (zB telefonisch) abgehalten werden.

Menschen mit Behinderungen können, soweit sie dies wünschen und die Behörde davon in Kenntnis setzen, am Treffen des Sachverständigenteams teilnehmen; sie können auch eine Person ihres Vertrauens dazu mitnehmen.

Die Stellungnahme des Sachverständigenteams hat bei einer Empfehlung zur Gewährung/Weitergewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe die angestrebte Maßnahme und deren Zielsetzung anzuführen. Weiters ist in der Stellungnahme eine Begründung hinsichtlich der Eignung der geplanten Maßnahme im Kontext mit der konkret ins Auge gefassten Einrichtung festzuhalten. Bei einer Empfehlung zur Einstellung von Maßnahmen ist der wesentliche Sachverhalt, der dazu gemäß § 14 geführt hat, darzulegen.

Das Sachverständigenteam (Abs 6) besteht zumindest aus einer Vertreterin bzw einem Vertreter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und einer Sozialärztin bzw einem Sozialarzt. Wenn es fachlich notwendig und zielführend erscheint, sind dem Sachverständigenteam weitere Personen beizuziehen, wobei auf eine multiprofessionelle Zusammensetzung zu achten ist. Personen, die bezüglich der (geplanten) Maßnahme fachkundig sind, sind zum Beispiel bei Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach § 8 Pädagoginnen bzw Pädagogen oder bei Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nach § 9 Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitsmarktservice. Eine Verpflichtung der betreffenden Person zur Teilnahme ist daraus nicht abzuleiten.

Zu den Z 19 und 20:

Die bisherigen Bestimmungen über die Auskunftspflicht und die Datenverwendung werden zusammengefasst und präzisiert. Es soll klar hervorkommen, welche Institutionen, Einrichtungen und Personen für welche Zwecke zur Auskunft verpflichtet sind und welche Daten dabei (automationsunterstützt) verwendet werden dürfen. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Daten, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich und notwendig sind.

Zu § 19 Abs 3 ist zu bemerken, dass es sich hier in Bezug auf die Organe der Gebietskörperschaften bzw Selbstverwaltungskörper um einen Akt der Amtshilfe handelt. Ihr ist nur auf Ersuchen im Einzelfall nachzukommen. Über den Einzelfall hinausgehende Datenabgleiche zwischen der Landesregierung und den Organen des Bundes bzw der Selbstverwaltungskörper sind davon eben so wenig erfasst wie vom Einzelfall losgelöste regelmäßige Datentransfers oder die Einrichtung von Datenverbänden.

§ 19 Abs 4 schafft die Grundlage für eine Verknüpfungsanfrage im Sinn des § 16a Abs 3 des Meldegesetzes 1991; sie ist im Fall widersprüchlicher oder zweifelhafter Angaben für die Wahrnehmung der gesetzlich zu besorgenden Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung.

Zu Z 21.1:

Die Verweisung ist auf Grund der Änderung des § 5 anzupassen.

Zu Z 22:

Klargestellt wird, dass Barauslagen zur Feststellung einer Behinderung durch (externe) Expertinnen bzw Experten von Amts wegen zu tragen sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.